

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 51 (1954) |
| Heft: | (2) |
| Rubrik: | C. Entscheide eidgenössischer Behörden |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zugemutet werden darf. Insgesamt bringt so die Familie wenigstens die normalen Versorgungskosten auf, während die beiden Kantone Thurgau und Bern nur noch die Nebenauslagen, wie Krankenkassenbeiträge, usw., zu tragen haben. Ob und inwieweit die Geschwister die von ihnen zu erbringenden Zahlungen nach der Entlassung ihres Bruders aus der Erziehungsanstalt von ihm zurückfordern können und wollen, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern will die Mitglieder der Familie B. verpflichtet wissen, die Versorgungskosten für E. B. seit Beginn seiner Einweisung bezahlen zu müssen. Sie hat sich aber erst im Mai 1953 um die nähere Abklärung der Zahlungspflicht bemüht. Nach der regelmäßigen Praxis des Regierungsrates kann sie daher auch erst von diesem Zeitpunkt an von den Verwandten des E. B. den Ersatz der an ihrer Stelle für ihn ausgelegten Versorgungskosten verlangen. Die Verpflichtung der Eltern und Geschwister ist daher in diesem Sinne festzulegen.

Es wird somit beschlossen:

1. Die Beschwerde wird gutgeheißen und es werden demgemäß die Eheleute U. und L. B.-A., sowie ihre Kinder O., W. und We. B., alle wohnhaft in B., gestützt auf § 56 des EG zum StGB und Art. 328/29 ZGB verpflichtet, mit Wirkung ab Anfang Mai 1953 an die Kosten der Versorgung des Sohnes und Bruders E. B. in der Erziehungsanstalt T. monatliche Beiträge von je Fr. 15.– (fünfzehn) zu entrichten, zahlbar je auf Mitte jedes Monats an das Polizeikommando des Kantons Thurgau.

2. Die Beschwerdebeklagten bezahlen zu gleichen Teilen, jedoch mit solidarischer Haftbarkeit für das Ganze, eine Beschlussesteaxe von Fr. 40.–, sowie die Ausfertigungskosten und Stempelgebühren.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 8. Dezember 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

6. Strafvollzugskosten, gemäß Konkordat. *Anrechnung der Haft von vorsorglich während der Untersuchung in eine Erziehungsanstalt eingewiesenen Jugendlichen.*

I.

K., geb. 1930, von S. (So), wurde am 21. März 1947 durch die Jugendanwaltsschaft Basel wegen einer Reihe von Delikten vorsorglich ins Landheim E. eingewiesen. Die Strafuntersuchung nahm lange Zeit in Anspruch, so daß der Fall erst am 12. März 1948 der Jugendstrafkammer Basel-Stadt zum Entscheid vorgelegt werden konnte. Die Jugendstrafkammer beschloß, K. gemäß Art. 91 Ziff. 1 StGB in ein Erziehungsheim einzuweisen, wobei ihm die Versorgungszeit im Landheim E. ab 21. März 1947 angerechnet wurde. Am 8. Juni 1948 wurde er in das Landerziehungsheim A. versetzt.

Bei der Konkordatsmeldung an den Heimatkanton Solothurn wurde dieser um Übernahme seines konkordatsmäßigen Kostenanteils seit der Einweisung in das Landheim E. ersucht. Das Justizdepartement des Kantons Solothurn lehnte es mit Schreiben vom 22. Oktober 1948 ab, für die vor dem Entscheid der Jugendstrafkammer entstandenen Kosten Gutsprache zu leisten. Es ist mit der Jugendanwaltsschaft des Kantons Solothurn der Ansicht, daß eine Anrechnung einer vor dem Entscheid durchgeföhrten vorsorglichen Einweisung eines Jugendlichen in ein Erziehungsheim unzulässig sei, da eine solche Anrechnung nur bei einer Strafe

von bestimmter Zeitdauer möglich sei und überdies die bisherige Versorgung im Landheim E. nicht der in den Motiven des Entscheides geforderten Versorgung mit Lehrmöglichkeit entspreche.

Gestützt auf Art. 22 VKK unterbreitet die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt mit Schreiben vom 13. Nov. 1948 den Fall dem Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zum Entscheid.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1949 wird ein zweiter gleichgearteter Fall in Sachen H., der sich zwischen denselben Kantonen ereignet hat, zum Entscheid unterbreitet. Der Tatbestand ist folgender: H., geb. 1934, von B. (SO), wurde am 4. Januar 1949 gemäß § 12 lit. a bis c des kantonalen Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege und Art. 90 StGB vorsorglich und zur Beobachtung in die Erziehungsanstalt A. eingewiesen. Mit Schreiben vom 18. Januar 1949 ersuchte die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt den Heimatkanton Solothurn um Übernahme ihres konkordatsmäßigen Kostenanteils. Das Justizdepartement des Kantons Solothurn leistete am 8. Februar 1949 Gutsprache für die nach ergangenen Urteil entstehenden Kosten, lehnte dagegen jede Beitragsleistung für die vorher entstandenen Kosten ab. Mit Entscheid der Jugendstrafkammer vom 16. Februar 1949 wurde H. gemäß Art. 91 Ziff. 1 StGB in ein Erziehungsheim versorgt unter Anrechnung der Versorgungszeit in der Anstalt A. ab 4. Januar 1949.

In beiden Fällen hat das Justizdepartement des Kantons Solothurn eine Verfügung mit dem ausdrücklichen Zweck erlassen, daß dieselbe dem Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zum Entscheid vorgelegt werden könne (vgl. Verf. vom 22. Oktober 1948 i. S. K. und vom 8. Februar 1949 i. S. H.). Es kann deshalb auf eine weitere Vernehmlassung des Kantons Solothurn verzichtet werden.

II.

Der Bundesrat hat in seinem Entscheid vom 7. Mai 1946 i. S. W. erklärt, daß die Untersuchungshaft auf die Verwahrung nach Art. 42 StGB anzurechnen sei. Obschon die Verwahrung auf unbestimmte Dauer ausgesprochen wird und eine Untersuchungshaft nicht in gleicher Weise wie auf eine fest zugemessene Strafe angerechnet werden kann, ist eine Berücksichtigung doch bezüglich der Mindestfrist der Verwahrung möglich. Auch wird der Zweck derselben bereits in der Untersuchungshaft erfüllt. Dieser Grundsatz läßt sich auch gegenüber andern Maßnahmen und vorsorglichen Vorkehren anwenden. Im vorliegenden Falle wurden die später zu einer Erziehungsmaßnahme verurteilten Jugendlichen vorsorglich schon während der Untersuchung in eine Erziehungsanstalt eingewiesen. Der Zweck der späteren Maßnahme setzte somit schon in diesem Zeitpunkt ein, wobei es wegen der unbestimmten Dauer der Maßnahme nicht darauf ankommt, ob tatsächlich bereits ein Erfolg eingetreten ist oder nicht. Es rechtfertigt sich deshalb, eine Anrechnung vorzunehmen.

Bezüglich der Kostentragung bestimmt Art. 5 VKK, daß der Urteilkanton für die Behandlung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen keine Kosten trage. Das gilt auch für die zweckmäßige *Unterbringung in der Zwischenzeit* (Art. 15). Derselbe Grundsatz muß analog für die auf die Maßnahme angerechnete Untersuchungshaft oder vorsorgliche Unterbringung gelten.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Kanton Solothurn hat in den Fällen K. und H. gemäß Art. 5 und 15 des Vollzugskostenkonkordates als Heimatkanton die Kosten der vorsorglichen Einweisung vor dem Urteil in die Erziehungsanstalt zu tragen.

(Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 13. Juli 1952.)